

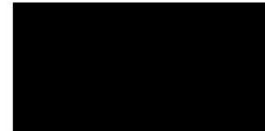


INFRALEUNA®

InfraLeuna GmbH, Am Haupttor, 06237 Leuna
per E-Mail: gbk@bnetza.de
Bundesnetzagentur
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ihre Zeichen: GBK-25-02-1#1
Ihre Nachricht vom:
Unsere Zeichen:

Ansprechpartner:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:



Datum: 23.05.2025

**GBK-25-02-1#1 vermiedene Netzentgelte
Stellungnahme der InfraLeuna GmbH zum Beschlussentwurf zum Festlegungsverfahren zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihren oben genannten Beschlussentwurf vom 23.04.2025 und nehmen zur geplanten Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 Stellung.

Als Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen am Chemiestandort Leuna, die vor dem [REDACTED] in Betrieb genommen wurden, ist unser Unternehmen gemäß § 120 Abs. 1, 4 bis 7 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 1 StromNEV anspruchsberechtigt. Da vermiedene Netznutzungsentgelte für unsere bestehenden Anlagen einen wesentlichen Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsberechnung darstellen, führt eine vorzeitige Absenkung in einem investitionsunsicheren Umfeld zu einer gravierenden wirtschaftlichen Beeinträchtigung. Als Energieversorgungsunternehmen haben wir langfristige Investitionen auf Grundlage der bestehenden Regelungen getätigt.

Die sukzessive Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für nicht volatil erzeugende Anlagen im Sinne des § 120 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 EnWG hat eine erhebliche Kürzung des bisher gemäß § 120 Abs. 1, 4 bis 7 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 1 StromNEV bestehenden Anspruchs unseres Unternehmens auf Zahlung vermiedener Netzentgelte durch den Anschlussnetzbetreiber für die Jahre 2026 bis 2028 zum Gegenstand. Unser Unternehmen ist daher von der geplanten Festlegung unmittelbar betroffen. Mittelbar betroffen sind die am Chemiestandort ansässigen Unternehmen, die von der InfraLeuna versorgt werden. Die ohnehin mit hohen Energiekosten belastete chemische Industrie wäre damit erneut erheblichen Mehrbelastungen ausgesetzt.

Seite 1 von 10

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Klaus Paur
Geschäftsführer:
Dr. Christof Günther

InfraLeuna GmbH
Am Haupttor
06237 Leuna
<http://www.infraleuna.de>

Registergericht:
Amtsgericht Stendal HRB 209877
Steuer-Nr.: 112/105/01829
Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 811 952 743

Bankverbindungen:
Commerzbank AG
Kto.-Nr.: 07 599 833 00
BLZ: 800 800 00
BIC/SWIFT: DRESDEFF800
IBAN: DE42800800000759983300

UniCredit Bank GmbH
Kto.-Nr.: 4 273 770
BLZ: 800 200 85
BIC/SWIFT: HYVEDEMM440
IBAN: DE19800200860004273770



A. Einleitung (Bezug auf Festlegungsentwurf, Rn. 1 bis 13)

Die derzeitige durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (nachfolgend **NeMoG**) im Jahr 2017 geschaffene Rechtslage sieht vor, dass Betreiber von dezentralen nicht volatilen erzeugenden Anlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden, (nachfolgend: Bestandsanlagen) von dem Anschlussnetzbetreiber ein Entgelt für vermiedene Netzkosten erhalten. Es gilt ein gesetzlicher Bestandsschutz.

Wir haben Verständnis, dass die Beschlusskammer gerade vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion um die Höhe von Energiepreisen unter besonderem Druck zur Überprüfung und möglichen Neujustierung der Netzentgeltsystematik steht. Jegliche darauf gerichteten behördlichen Überlegungen müssen sich indes am verfassungsrechtlichen Gebot der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung orientieren. Dies ist hier nicht der Fall. So ist aus unserer Sicht die fehlende Ermächtigung der Beschlusskammer für die in Tenorziffer 3 enthaltene Kürzung des Anspruchs der Anlagenbetreiber augenfällig. Die wesentliche Regelung über Anspruch und Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte für Bestandsanlagen erfolgt bereits auf Gesetzesesebene, in § 120 EnWG. Eine Festlegungskompetenz der BNetzA betrifft somit lediglich Inhalte, die vor Inkrafttreten der EnWG-Novelle des Jahres 2023 durch Rechtsverordnung regelbar waren. Mit anderen Worten: Eine Möglichkeit zur Änderung der Vorgaben zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte ist der BNetzA lediglich im begrenzten Rahmen des § 120 Abs. 8 EnWG eröffnet, der eine nähere Ausgestaltung der gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung, nicht aber deren Aufhebung erlaubt. Eine Abschmelzung und vollständige Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für Bestandsanlagen ist hiervon somit nicht gedeckt.

Nach einem durch intensive Diskussionen geprägten Gesetzgebungsverfahren hat der Gesetzgeber durch Schaffung des § 120 EnWG für die darin adressierten Bestandsanlagen eine Bewertung zu deren Netzdienlichkeit getroffen:

Mit klaren energiewirtschaftlichen Argumenten (vgl. BT-Drs. 18/11528, S. 13, 22, 27) erachtet der Gesetzgeber diese Anlagen – im Gegensatz zu volatilen Einspeisern – als netzdienlich. Die BNetzA ist nicht ermächtigt, mit ihrer Auffassung an die Stelle des Gesetzgebers zu treten. Hiervon abgesehen ist auch in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb die BNetzA bei ihrer Beschäftigung mit den europarechtlichen Prinzipien der Kostenorientierung und Kosteneffizienz den vom Gesetzgeber vorgegebenen kostensenkenden Effekt, nämlich die Deckelung der vermiedenen Netzentgelte durch Anwendung des Referenzpreisblattes (Bezugsjahr 2016), schlicht unbeachtet lässt.



B. Anmerkungen zum Festlegungsentwurf im Einzelnen

I. Fehlende Regelungskompetenz (Festlegungsentwurf, Rn. 26, 27 und 29)

Die BNetzA ist zur Festlegung der Tenorziffer 3 nicht ermächtigt. Das geplante Vorgehen ist nicht von § 21 Abs. 3 Satz 4 lit a), Satz 5 EnWG gedeckt. Die hierin enthaltene Kompetenz zum Erlass von Regelungen, die von der StromNEV abweichen oder diese ergänzen, ist lediglich im Rahmen des § 120 EnWG eröffnet. Dieser lässt für eine behördliche Abschmelzung oder gar Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für nicht volatile, vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommene Erzeugungsanlagen keinen Raum.

Der Gesetzgeber erachtet nicht volatil einspeisende, vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommene Erzeugungsanlagen (Bestandsanlagen) auch noch künftig, in einer Übergangsphase des Umbaus der Stromnetze, als systemdienlich, da diese Anlagen steuerbar und verbrauchsnahe einspeisen und damit in einer Übergangsphase eher Kosten im vorgelagerten Netz vermeiden, als einen Ausbaubedarf in den vorgelagerten Netzen zu erzeugen (BT-Drs. 18/11528, S. 13, 22, 27).

Die gesetzgeberische Bewertung der Systemdienlichkeit ist dabei grundsätzlich auf die Laufzeit der Anlagen bezogen. Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie wurde von einer Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für Bestandsanlagen zum 01.01.2030 bewusst abgesehen (BT-Drs. 18/12999, S. 8). Nach der Begründung des Gesetzgebers sollte die schrittweise Abschmelzung und Abschaffung der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten ausdrücklich auf Anlagen mit volatiler Stromerzeugung begrenzt werden (BT-Drs. 18/12999, S. 21). Ein Auslaufen oder ein Abschmelzen der vermiedenen Netzentgelte – über die Regelungen des § 120 Abs. 4 bis 7 EnWG hinaus – sind für Bestandsanlagen in § 120 EnWG gerade nicht vorgesehen. Folglich räumt § 120 EnWG insoweit auch keine Verordnungs- oder Festlegungsermächtigungen ein.

Weiterhin ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im § 120 Abs. 4 bis 7 EnWG eine Deckelung der an Betreiber von Bestandsanlagen auszahlenden vermiedenen Netzentgelte bereits geregelt hat. Danach werden die bei der Kalkulation der vermiedenen Netzentgelte anzuwendenden Preisblätter der vorgelagerten Netzentgelte auf dem Preisniveau zum 31.12.2016 „eingefroren“. Durch § 120 Abs. 4 bis 7 EnWG wird den Betreibern von Bestandsanlagen ein Anspruch auf Auszahlung vermiedener Netzentgelte gegen den Anschlussnetzbetreiber eingeräumt, der lediglich im engen Rahmen des § 120 Abs. 8 i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG durch die BNetzA näher ausgestaltet werden kann: Gemäß § 120 Abs. 8 EnWG konnte die Bundesregierung die Ermittlung der „Entgelte für dezentrale Einspeisung nach den Absätzen 1 bis 7 und 9 näher“ regeln. Die Kompetenz zur Abschmelzung und Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für Bestandsanlagen ist damit offensichtlich nicht verbunden. Eine Abweichungsmöglichkeit wollte der Gesetzgeber auch nicht mit Einführung der Festlegungskompetenzen in § 21 Abs. 3 EnWG schaffen. Nach der Gesetzesbegründung dient die Einführung dieser Norm dazu, die Lücke der Aufhebung des § 24



EnWG a.F. zu schließen und der nationalen Regulierungsbehörde die Festlegungskompetenz für den Kernbereich der Netzentgeltregulierung einzuräumen (BT-Drs. 20/7310, S. 81). Die Regulierungsbehörde hat bei der Nutzung der Regelungskompetenz in § 21 Abs. 3 EnWG die bestehende Rechtslage zu berücksichtigen, um dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu entsprechen. Eine Ausübung ihrer Festlegungskompetenz entgegen der vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber näher ausgestalteten Materie ist mit Art. 20 Abs. 3 GG nicht vereinbar.

II. Energiewirtschaftliche Bewertung Status quo (Festlegungsentwurf, Rn. 34, 35)

1. Fortbestehende Vorteile dezentraler Einspeisung

Anders als die Große Beschlusskammer in Rn. 34 und 35 des Festlegungsentwurfs darlegt, ist die Beibehaltung der Entgelte für die dezentrale Einspeisung gerechtfertigt, da diese weiterhin kostensenkend wirkt, zur besseren Versorgungssicherheit beiträgt und eine effizientere Netznutzung fördert.

Bei Einspeisung auf dezentraler Ebene müssen Ausfälle von Erzeugungsanlagen oder störende Netzurückwirkungen lediglich in dem betroffenen Netzgebiet geregelt werden. Sind Erzeugungsanlage zentral im vorgelagerten Verteiler- oder Übertragungsnetz angeschlossen, ist die Versorgung von einer größeren Fläche über mehrere Netzgebiete betroffen. Den veröffentlichten Quartalsberichten zu Netzengpassmanagementmaßnahmen des Jahres 2023 der BNetzA lässt sich entnehmen, dass über 95 % der Redispatch-Maßnahmen im Übertragungsnetz verursacht werden (vgl. BNetzA, 2023 und 2024). Eine verbrauchsnahe dezentrale Einspeisung vermeidet faktisch das Auftreten der Redispatch-Maßnahmen in vorgelagerten Netzen. Ferner sind dezentrale Erzeugungsanlagen in der Regel besser steuerbar als große Erzeuger.

Bei einem Wegfall vermiedener Netzentgelte würde ein wesentlicher Erlösbestandteil der Stromproduktion bestehender dezentraler Erzeugungsanlagen wegbrechen. Unter sonst gleichen Bedingungen verschlechtert sich somit die Wirtschaftlichkeit der dezentralen Erzeugungsanlagen und es besteht die Gefahr, dass der Betrieb der Bestandsanlagen gedrosselt oder beendet wird. Das Risiko einer übermäßigen Leistungsanspruchnahme des vorgelagerten Netzes steigt. Ein solches Szenario, in dem die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen diese vom Netz nehmen und die Lastnachfrage durch einen Bezug aus dem vorgelagerten Netz gedeckt werden müsste, lässt die BNetzA bei ihrer Bewertung gänzlich unberücksichtigt. Es scheint äußerst fraglich, dass der Netzzustand der vorgelagerten Netze es ermöglicht, eine Vielzahl dezentraler Erzeugungsanlagen zeitgleich außer Betrieb zu setzen. Auch ist nicht bekannt, ob auf Übertragungsebene ausreichend Erzeuger vorhanden sind, um den Ausfall zu kompensieren.



2. Grundlagen der Festlegung nicht Stand der Wissenschaft

Die Ausführungen in Rn. 34 des Festlegungsentwurfs erfüllen die Anforderungen des § 73 Abs. 1b Satz 2 EnWG nicht. Danach müssen ökonomische Analysen, die der Festlegung zugrunde liegen, dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Diese Voraussetzungen werden mit Blick auf den als Quelle in Bezug genommen Netzentgelt-systematikbericht 2015 und den Monitoringbericht Energie 2022 nicht erfüllt.

Die in Rn. 34 des Festlegungsentwurfs zitierte Evaluierung im Monitoringbericht 2022 (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202) wird dem Charakter einer belastbaren Untersuchung und eines aussagekräftigen Nachweises nicht gerecht.

Aus den öffentlich zugänglichen und zitierten Unterlagen der BNetzA kann die Aussage jedenfalls nicht nachvollzogen werden, dass *„Verteilnetzbetreiber ihre Netzan-schlüsse so dimensionieren, dass die Jahreshöchstlast des Elektrizitätsbezugs allein durch den Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz erfüllt werden kann“*. Die Argumentation, die verursachten Netzkosten von jährlich circa einer Milliarde € für vermiedene Netzentgelte seien ohne entsprechenden Gegenwert, wird damit nicht ausreichend belegt.

III. Rechtliche Bewertung status quo

1. Kostenorientierung und Kosteneffizienz

Die Kosten, die dem Einspeisenetzbetreiber aus der Auszahlung von vermiedenen Netznutzungsentgelten an Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen entstehen, sind als kostenorientiert i. S. d. Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 2 Strommarktverordnung anzusehen. Der BGH hat mehrfach klargestellt, dass bei der Berechnung eine kaufmännisch-wirtschaftliche, netzbezogene Betrachtung zugrunde zu legen ist (BGH, Beschlüsse vom 14.11.2017, Az. EnVR 41/16 und 20.06.2017, Az. EnVR 40/16). Demnach müssen die ausgezahlten Entgelte den vermiedenen Kosten des Bezugs aus dem vorgelagerten Netz entsprechen („Entsprechungsgrundsatz“), wobei diese auf dem Entgeltniveau des Jahres 2016 eingefroren wurden. Auch die Große Beschlusskammer geht in diesem Punkt davon aus, dass die dezentrale Einspeisung zu einem geringeren Bezug aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene führt (Festlegungsentwurf, Rn. 34). Der BGH bestätigt, dass § 18 Abs. 1 StromNEV den Zweck hat, dem Betreiber einer dezentralen Erzeugungsanlage die durch dezentrale Einspeisung beim Netzbetreiber eingesparten Netzentgelte zugutekommen zu lassen. Für den Netzbetreiber ist die Zahlung daher gegenüber einem vollständigen Bezug aus dem vorgelagerten Netz kostenneutral.

Weiterhin sind die Kosten für vermiedene Netznutzungsentgelte, die einem Netzbetreiber nach geltender Rechtslage entstehen, auch als effizient und strukturell vergleichbar i. S. d. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Strommarktverordnung zu bewerten. Das vom Gesetzgeber mit der Auszahlung von vermiedenen Netznutzungsentgelten verfolgte Ziel ist es, einen systemdienlichen Beitrag dezentraler Erzeugungsanlagen zur Vermeidung des Ausbaus vorgelagerter Netze zu vergüten. Die Annahme der BNetzA, wonach die durch die Zahlung vermiedener Netzentgelte an die Anlagenbetreiber



INFRALEUNA®

gesetzten Anreize weder positive Auswirkungen auf den Betrieb noch eine effizientere Nutzung des Netzes haben (Festlegungsentwurf, Rn. 33), ist fehlerhaft und steht der Bewertung des Gesetzgebers in § 120 EnWG entgegen. Demnach erbringt die derzeitige Regelung einen systemdienlichen Beitrag zur Vermeidung höherer Kosten aus der vermehrten Beanspruchung des vorgelagerten Netzes.

Die durch § 120 Abs. 1 EnWG angeordnete Beibehaltung der vermiedenen Netznutzungsentgelte für nicht volatile Erzeuger und die damit verfolgten Ziele stehen auch sonstigen europarechtlichen Vorschriften nicht entgegen und sind daher auch nicht bereits aus diesem Grund als nicht effizient i. S. d. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Strommarktverordnung anzusehen. Die Vergütung von systemdienlich wirkenden, dezentralen Erzeugungsanlagen wird europarechtlich sogar ausdrücklich als ein Instrument zur Flexibilisierung der Strommärkte anerkannt. So werden die Mitgliedstaaten in der zeitgleich mit der Strommarktverordnung neu gefassten Strombinnenmarkttrichtlinie (EU) 2019/944 in Erwägungsgrund 51 aufgefordert:

„Die Mitgliedstaaten sollten – beispielsweise durch Einführung intelligenter Netze, die so gestaltet werden sollten, dass dezentrale Energieerzeugung und Energieeffizienz gefördert werden – die Modernisierung der Verteilernetze unterstützen.“

Auch in der Energieeffizienzrichtlinie (EU) 2012/27 finden sich Hinweise auf die Einbeziehung einer kostenorientierten Vergütung für dezentrale Einspeisung in die Netzentgelte:

„Netztarife müssen Kosteneinsparungen in Netzen, die durch nachfrageseitige und Laststeuerungs-Maßnahmen (Demand Response) sowie durch dezentrale Erzeugung erzielt wurden, darunter Einsparung durch Senkung der Bereitstellungskosten oder durch Netzinvestitionen und optimierten Netzbetrieb, kostenorientiert widerspiegeln.“

[Anhang XI Nr. 1]

Der europäische Normgeber erkennt somit den grundsätzlichen Beitrag dezentraler Erzeugung zu einem optimierten Stromnetzbetrieb ausdrücklich an und ruft die Mitgliedstaaten sogar zur Förderung systemdienlicher dezentraler Einspeisung auf.

Der nationale Gesetzgeber ist diesem Auftrag gefolgt und hat eine Beibehaltung von vermiedenen Netznutzungsentgelten für bestimmte, von ihm noch als systemdienlich beurteilte Erzeugungsanlagen angeordnet. Europarechtliche Vorschriften, die diesem tatsächlichen Befund zur Systemdienlichkeit nicht volatiler Anlagen des deutschen Gesetzgebers entgegenstünden, bestehen nicht.



2. Diskriminierungsverbot

Die Große Beschlusskammer vertritt in Rn. 35 des Festlegungsentwurfs die Ansicht, dass eine Auszahlung von „negativen“ Einspeiseentgelten, was die vermiedenen Netzentgelte seien, einer Bevorzugung von Erzeugungsanlagen auf Verteilebene gleichkäme. Da ein Anschluss der Erzeugungsanlage nicht netzkostensenkend wirke, bestünde auch keine Rechtfertigung für eine Andersbehandlung der dezentralen Erzeugungsanlagen i. S. d. § 18 StromNEV.

Diese Auffassung überzeugt im Ergebnis nicht, da die auftretende Ungleichbehandlung aufgrund der einerseits vom europäischen Gesetzgeber selbst gewünschten Förderung dezentraler Erzeugung und den andererseits durch diese bestehenden tatsächlichen Kosteneinsparungen jedenfalls gerechtfertigt ist.

3. Verbraucherschutz

Die Regelung des § 120 EnWG steht der europäischen Zielvorgabe des Verbraucherschutzes und der damit verbundenen Erschwinglichkeit der Energieversorgung richtigerweise nicht entgegen.

„Verbraucherschutz“ hat im Wesentlichen zwei Zwecke: Einerseits soll er Schäden im Zusammenhang mit der privaten Abnahme oder Nutzung von Waren oder Dienstleistungen möglichst verhindern (Rechtsgüterschutz); andererseits soll er die Voraussetzungen der Privatautonomie sichern und dafür sorgen, dass die Verbraucher ihre Rolle verantwortlich und in wirtschaftlicher Hinsicht vernünftig ausüben können (Schutz der wirtschaftlichen Interessen) (Calliess/Ruffert/Krebber, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 169 Rn. 5, beck-online).

Der durch die Beteiligung dezentraler Erzeuger an der Energieversorgung eintretende Durchmischungseffekt verstärkt die Versorgungssicherheit, so dass der Verbraucherschutz sogar für eine Beibehaltung der vermiedenen Netzentgelte für bestehende Anlagen spricht. Ferner würde es aufgrund von Mehrkosten aus Redispatch-Maßnahmen, der Zuzahlung von Beschaffungskosten für Verlustenergie und dem Ausbau von Netzbetriebsmitteln zu steigenden Kosten kommen, die über die Netznutzungsentgelte wiederum zu einer Kostenlast der Verbraucher führen. Mit Blick darauf kann keinesfalls von einer Entlastung über eine Millionen € pro Jahr ausgegangen werden.

4. Kein Widerspruch zu europäischen Vorgaben

Dass eine vorzeitige Abschmelzung der Kosten für vermiedene Netzentgelte durch vorgenannte europarechtliche Vorschriften zwingend veranlasst sei, ist nicht überzeugend begründbar und alleinige Rechtsauffassung der Großen Beschlusskammer. Es besteht kein vorzeitiger Änderungsbedarf der geltenden Regelungen zur Herstellung „europarechtskonforme Zustände“. Die geltenden Regelungen des § 18 StromNEV und § 120 EnWG waren bei ihrer Einführung / Änderung im Jahr 2017 und sind



zum aktuellen Zeitpunkt europarechtskonform. Es erfolgten seit Einführung des § 120 EnWG keine Änderungen der betroffenen europarechtlichen Regelungen, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten.

5. Bestandsschutz/Vertrauensschutz (Rn. 38, 39 und 40)

Die Große Beschlusskammer setzt sich im Rahmen ihrer rechtlichen Würdigung der geplanten Abschmelzung der vermiedenen Netzentgelte in Rn. 38 ff. des Festlegungsentwurfs unzureichend mit der Frage des Vertrauensschutzes sowie der Rückwirkung gesetzgeberischer Maßnahmen auseinander.

Diese Auffassung der Großen Beschlusskammer hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Der in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Vertrauensschutz schützt das Vertrauen der Regelungsadressaten in die Kontinuität von Recht im Sinne individueller Erwartungssicherheit (Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick, 106. EL Oktober 2024, GG Art. 20 Rn. 69, beck-online).

Die von der vorweggenommenen schrittweisen Abstufung der Entgelte für dezentrale Erzeugung betroffenen Anlagenbetreiber haben auf Grundlage der bestehenden Rechtslage im berechtigten Vertrauen auf deren Fortbestand Investitionen getätigt, deren Abschreibung weiterhin andauert. Die von der Großen Beschlusskammer bezweckte vorgezogene Änderung dieser Rechtslage würde für die betroffenen Anlagenbetreiber zu einem erheblichen Wegfall von Erlösen führen und ihren wirtschaftlichen Betrieb gefährden. Die derzeitige Regelungslage und der Bestand der Regelungen in § 120 EnWG sowie § 18 StromNEV bilden die Grundlage von Investitionsentscheidungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Anlagenbetreiber, auf deren Bestand diese vertrauen durften. Hintergrund war, dass der Verordnungsgeber im Jahr 2005 bei Einführung des § 18 StromNEV davon ausgegangen ist, dass dezentrale Einspeiser zu einer Minderung der Netzkosten beitragen (BT-Drs. 245/05, S. 39).

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht mit Blick auf die 2017 in § 120 EnWG eingeführte Regelung zur Abschmelzung der Entgelte für die dezentrale Erzeugung, aus der die Große Beschlusskammer den fehlenden Vertrauensschutz ableiten will. Das Gegenteil ist der Fall: Bei der Einführung erfolgte bereits eine umfassende Diskussion und Bewertung der Frage, ob die dezentrale Einspeisung weiterhin die positiven Effekte für Netzausbau und Instandhaltung in vorgelagerten Netzebenen hat, die den Gesetzgeber 2005 zur Regelung der vermiedenen Netznutzungsentgelte in § 18 StromNEV veranlassten (vgl. BR-Drs. 245/05, S. 39). Ergebnis der Erwägungen des Gesetzgebers zum NEMoG war, dass *„eine ersatzlose Streichung [...] nicht sachgerecht [ist]. Beibehalten werden sollte dagegen einerseits die Streichung für dezentrale Anlagen volatiler Erzeugung und andererseits das Einfrieren der vermiedenen Netzentgelte für alle dezentralen Anlagen auf den Preisstand von 2015.“* (BR-Drs. 18/11528, S. 27). Mit diesen Erwägungen wurde auch das damals in der Entwurfsfassung noch vorgesehene *„bis 2030 gestufte“* Abschaffen der vermiedenen Netznutzungsentgelte für alle dezentrale Anlagen verworfen:



„Richtig ist, dass steuerbare Erzeugungsanlagen einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Entlastung der Netze erbringen können. Das geltende Instrument der vermiedenen Netzentgelte stellt allerdings weder auf die tatsächliche Stetigkeit einer Stromeinspeisung noch auf den Standort einer Erzeugungsanlage ab. Die steuerbare Verfügbarkeit einer Stromerzeugung zu Spitzenlastzeiten kann [...] die Nützlichkeit einer Anlage aus Netzsicht erhöhen [...].“

[BT-Drs. 18/11528, S. 22]

Das Ergebnis der schon damals langjährigen Diskussion war die ausdifferenzierte Regelung des § 120 EnWG (1) mit einer Abschaffung der vermiedenen Netznutzungsentgelte für neu in Betrieb genommene Anlagen nach Ablauf einer ausreichenden Übergangsfrist, die gerade den Vertrauensschutz für Projekte zur Errichtung von Neuanlagen berücksichtigte, (2) das Einfrieren der Höhe der vermiedenen Netznutzungsentgelte, um über die Netzdienlichkeit hinausgehende Mitnahmeeffekte zu verhindern, sowie (3) die gestufte vollständige Abschaffung der vermiedenen Netznutzungsentgelte gezielt (nur) für volatile Anlagen. Von der Vorgabe des § 120 Abs. 1 Nr. 1 EnWG betroffene Unternehmen haben daraufhin die Planung und Errichtung bereits projektierter Erzeugungsanlagen mit Blick auf die Einhaltung der gesetzlichen Stichtagsregelung (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2023) fortgesetzt bzw. forciert, um die für die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte maßgeblichen vermiedenen Netzentgelte sicherzustellen. Es war nach diesem Gesetzgebungsverfahren für betroffene Anlagenbetreiber in keinsten Weise ersichtlich, dass die Regelungen keinen Bestand haben würden – erst recht nicht: nicht einmal bis zu dem damals diskutierten Enddatum 2030, das dann aus Bestandsschutzgründen verworfen wurde. Vielmehr wurde das geschützte Vertrauen auf den Fortbestand der Entgelte für die dezentrale Einspeisung sogar erneut bestätigt, da im Gesetzgebungsverfahren eindeutig festgestellt wurde, dass diese weiterhin erforderlich, netzdienlich und effizienzfördernd sind.

Zuletzt sah der Gesetzgeber in den Novellierungen des EnWG vom 29.12.2023 (BGBl. I Nr. 405) sowie vom 25.02.2025 (BGBl. I Nr. 51) erneut keinen Bedarf, die bestehende Regelungssystematik zu ändern. Der Gesetzgeber hat sich also wiederholt und bewusst gegen einen weitergehenden Eingriff in die Rechtspositionen der Bestandsanlagenbetreiber entschieden und stattdessen das bestehende System durch gestufte, differenzierte Übergangsregelungen stabilisiert. Berücksichtigung bei der wiederholten Festigung der bestehenden Rechtslage fanden unter anderem Vertrauensschutzaspekte.

C. Abschließend: Problematische Ermessenserwägungen zur „öffentlichen Debatte“ (Festlegungsentwurf, Rn. 9)

Die Annahme der Großen Beschlusskammer, „die öffentliche Debatte um die Entlastung der Stromverbraucher von zunehmend als nicht tragbar bezeichneten Netzentgelthöhen“ lasse „ein schlichtes Zuwarten bis zum Außerkrafttreten des § 18 StromNEV nicht länger als sachgerecht erscheinen“ (Festlegungsentwurf, Rn. 9),



INFRALEUNA®

ist ermessensfehlerhaft. Die BNetzA stützt ihren Entschluss darauf, dass in der Öffentlichkeit eine Debatte über die Entlastung von Stromverbrauchern geführt werde. Ein Ermessensfehlergebrauch liegt auch dann vor, wenn die Behörde irrtümlich von tatsächlichen Grundlagen oder rechtlichen Rahmenbedingungen ausgeht und ihre Entscheidung darauf bezieht.

In tatsächlicher Hinsicht führt diese Annahme zu einem Ermessensfehlergebrauch, da bereits der Inhalt der öffentlichen Debatte fehlerhaft dargestellt wird. Beispiele für die aufgestellte Behauptung werden nicht genannt. Jedenfalls aus dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode ergibt sich lediglich, dass die Koalitionäre anstreben, die Netzentgelte dauerhaft zu deckeln, um Planungssicherheit zu schaffen. Ziel ist es dabei, insbesondere energieintensive Unternehmen zu entlasten, um deren Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich zu erhalten (Koalitionsvertrag, S. 30). Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Abschmelzen bis zum und eine Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte nach dem 31.12.2028 sachgemäß wäre. Die Entgelte für vermiedene Netzentgelte sind nicht Gegenstand der öffentlichen Debatte.

Im Ergebnis gilt:

Die geplante Festlegung begegnet erheblichen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Bedenken. Wir regen deshalb dringend an, von der geplanten Abschmelzung Abstand zu nehmen. Eine Diskussion zur Zukunft der vermiedenen Netzentgelte kann nur unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes geführt werden – und nicht unter dem vermeintlichen Druck einer behaupteten öffentlichen Debatte. Die fehlende Eignung des gewählten Vorgehens zeigt sich überdies in Rn. 37 des Festlegungsentwurfs, wo versucht wird, eine Argumentationslinie aus der bisher nicht eingeführten Netzentgeltsystematik in Bezug auf positive Einspeiseentgelte aufzubauen. Einzelthemen vor Ablauf des geltenden Regulierungssystems herauszugreifen und anzupassen, ohne deren Wirkung im künftigen Gesamtsystem bewerten zu können, ist problematisch – und vorliegend erkennbar überflüssig und rechtswidrig.

Wir möchten die Große Beschlusskammer bitten, die Frage, wie die Entgelte für dezentrale Erzeugung gemäß § 18 StromNEV zukünftig ausgestaltet werden, im Dialog mit den betroffenen Wirtschaftskreisen (nochmals) ergebnisoffen zu überdenken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

